2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LBO)

2.1 Dachform
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Entsprechend dem Einschrieb im Plan.(Eckgrd.st.auch WD zulässig.) Dachaufbauten sind allgemein unzulässig. Für freistehende Garagen sind nur Flachdächer zulässig.

2.1.2 Höhenbeschränkung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO)

mHb:
Die Höhe der Gebäudeaußenwände (gemessen vom Schnitt der Aussenwand mit der Dachhaut über festgesetztem Gelände) darf bei 1.Gesch. bergseits 3,5 m nicht überschreiten, ~~bei 2 Gesch. 6,0 m~~.

2.2 Freileitungen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Ausgenommen sind die schon bestehenden Freileitungen.

2.3 Einfriedigungen
~~(§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)~~

Die Einfriedigungen entlang der ~~öffentl. Verkehrsflächen sind~~ als heim. Hecken einheitlich zu gestalten. Sockelmauern und Rabattensteine bis 0,25 m Höhe sind zugelassen. Bei Einschnitten bzw. Höhenunterschieden zwischen Verkehrsfläche und nat. Gelände mit mehr als 1,5 m Höhe sind Stützmauern bis 1,0 m zugelassen.

2.4 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude sind reflektierende Materialien nicht zulässig.